



## Kriegsopferfürsorge in Mecklenburg-Vorpommern

2002



## Zeichenerklärungen und Abkürzungen

-	nichts vorhanden
0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
...	Zahl lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor
x	Aussage nicht sinnvoll oder Fragestellung nicht zutreffend
/	keine Angabe, da Zahlenwert nicht ausreichend genau oder nicht repräsentativ
()	Zahl hat eingeschränkte Aussagefähigkeit
p	vorläufige Zahl
s	geschätzte Zahl
r	berichtigte Zahl

<b>Abs.</b>	Absatz
<b>BGBL.</b>	Bundesgesetzblatt
<b>BSHG</b>	Bundessozialhilfegesetz
<b>BVG</b>	Bundesversorgungsgesetz
<b>i. d. R.</b>	in der Regel
<b>S.</b>	Seite
<b>SGB</b>	Sozialgesetzbuch
<b>§</b>	Paragraf
<b>z. B.</b>	zum Beispiel

Abweichungen in den Summen erklären sich aus dem Auf- und Abrunden der Einzelwerte.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4 - 5
1 Ausgaben für Leistungen der Kriegsopferfürsorge 1997, 1998, 1999, 2000 und 2002	6
2 Einnahmen aufgrund von Leistungen an Empfänger der Kriegsopferfürsorge 2002	6
3 Ausgaben der Kriegsopferfürsorge 2002 nach Ausgabenart und Empfängergruppen	6
4 Beihilfen 2002 nach Ausgabenart und Empfängergruppen	7
5 Beihilfen 2002 nach Empfängergruppen	7
6 Empfänger von Leistungen der Kriegsopferfürsorge 2002	7

## Vorbemerkungen

### Rechtsgrundlage der Statistik

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegspferfürsorge in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462,565), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857).

### Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Die Kriegspferfürsorgestatistik wird als Totalerhebung ab dem Berichtsjahr 2000 zweijährig durchgeführt.

Zweck der Statistik ist es, Feststellungen über den Umfang der Leistungen der Kriegspferfürsorge sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger zu treffen.

### Leistungen der Kriegspferfürsorge und anspruchsberechtigter Personenkreis

Rechtsgrundlage für die Leistungen der Kriegspferfürsorge ist das Bundesversorgungsgesetz (BVG). Dieses Gesetz sieht für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, die bereits Renten oder Beihilfen beziehen, als besondere Hilfe im Einzelfall Leistungen der Kriegspferfürsorge vor. Wenn die Beschädigten infolge ihrer Schädigung und die Hinterbliebenen infolge des Verlustes ihres Angehörigen (Ehegatten, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes) nicht in der Lage sind, ihren Bedarf aus den übrigen Leistungen nach dem BVG und aus ihrem sonstigen Einkommen und Vermögen zu decken. Beschädigte erhalten Leistungen auch für ihre Familienmitglieder - als solche gelten neben dem Ehegatten auch Kinder und sonstige Angehörige, die mit dem Beschädigten in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie auch solche Personen, deren Ausschluss eine offensichtliche Härte bedeuten würden - unter der Voraussetzung, dass diese ihren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen decken können und nicht bereits wegen Behinderung Ansprüche auf Leistungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften haben.

Besonders schwer geschädigte Personen, wie Blinde, Ohnhänder, Querschnittgelähmte sowie Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit allein wegen Erkrankung an Tuberkulose oder wegen einer Gesichtsentstellung wenigstens um 50 vom Hundert gemindert ist, erhalten - jeweils im Rahmen der einzelnen Hilfearten - Leistungen der Sonderfürsorge. Diese zusätzliche Leistung wird jeweils der Schwere und Eigenart der Schädigung angepasst.

Deutsche und deutsche Volkszugehörige mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, haben nach § 64b BVG einen Anspruch auf Leistungen der Kriegspferfürsorge für berufliche Fortbildung, Umschulung, Ausbildung und Schulausbildung sowie auf Erziehungsbeihilfe und ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt. Die übrigen Leistungen der Kriegspferfürsorge können ihnen in dringenden Fällen gewährt werden.

Leistungen der Kriegspferfürsorge erhalten auch Personen mit Versorgungsansprüchen aufgrund folgender gesetzlicher Bestimmungen, die das BVG für anwendbar erklären:

- § 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (UBG),
- §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG),
- § 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG),
- § 47 Zivildienstgesetz (ZDG),
- § 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG).

Neben den Kriegsbeschädigten haben demnach z. B. auch Soldaten der Bundeswehr und Zivildienstleistende und deren Hinterbliebene Ansprüche auf Leistungen der Kriegspferfürsorge.

## Hilfe- und Leistungsarten

### Hilfen zur beruflichen Rehabilitation (§§ 26 und 26a BVG)

Es werden Hilfen gewährt, die erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit der Empfänger entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen. Als derartige Hilfen kommen insbesondere in Betracht: Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes, Berufsfindung oder Arbeitserprobung, Hilfen zur beruflichen Anpassung, Fortbildung, Ausbildung und Umschulung einschließlich eines zur Teilnahme an diesen Maßnahmen erforderlichen schulischen Abschlusses sowie Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz.

Zu den berufsfördernden Rehabilitationsmaßnahmen zählen ferner Hilfen zur Beschaffung, zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und Abstellen eines Kraftfahrzeuges sowie Übernahme der Kosten zur Erlangung der Fahrerlaubnis; außerdem Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte.

### Krankenhilfe (§ 26b BVG)

Krankenhilfe wird gezahlt in Ergänzung der Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach den §§ 19 bis 24a BVG. Die Krankenhilfe umfasst ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneimitteln und Zahnersatz, Krankenhausbehandlung sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung der Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen.

### Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)

Die Hilfe wird - gegebenenfalls zusätzlich zu einer Pflegezulage gemäß § 35 BVG - Beschädigten und Hinterbliebenen gewährt, die infolge von Krankheit oder Behinderung so hilflos sind, dass sie nicht ohne Hilfe und Pflege bleiben können.

### Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)

Beschädigte und Hinterbliebene mit eigenem Haushalt erhalten diese Hilfe i. d. R. vorübergehend, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann.

### Altenhilfe (§ 26e BVG)

Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die weitere Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Sie soll den Beschädigten und Hinterbliebenen zusätzlich zu den übrigen Leistungen gewährt werden.

### Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)

Erziehungsbeihilfe erhalten Waisen und Beschädigte für ihre Kinder. Sie soll eine Erziehung zu körperlicher, geistiger und sittlicher Tüchtigkeit sowie eine angemessene, den Anlagen und Fähigkeiten entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung sicherstellen.

### Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)

Leistungen dieser Hilfeart werden gewährt, soweit der Lebensunterhalt nicht aus den übrigen Leistungen nach dem BVG und dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen bestritten werden kann. Für die Gewährung dieser Hilfe gelten die Vorschriften in Abschnitt 2 des BSHG unter Berücksichtigung der besonderen Lage des Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend.

### Erholungshilfe (§ 27b BVG)

Erholungshilfe erhalten Beschädigte für sich und ihren Ehegatten, außerdem Hinterbliebene, in Form von meist dreiwöchigen Erholungsaufenthalten. Die Leistungsgewährung setzt voraus, dass die Erholungsmaßnahme zur Erhaltung der Gesundheit oder der Arbeitsfähigkeit notwendig und ihre Form zweckmäßig ist.

### Wohnungshilfe (§ 27c BVG)

Die Wohnungshilfe umfasst die Beratung in Wohnungs- und Siedlungsangelegenheiten sowie die Mitwirkung bei der Beschaffung und Erhaltung ausreichenden und gesunden Wohnraums. Geldleistungen werden nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt, z. B. wenn die Wohnung eines Schwerbeschädigten mit Rücksicht auf Art und Schwere der Schädigung besonderer Ausgestaltung oder baulicher Veränderungen bedarf.

### Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG in Verbindung mit Abschnitt 3 BSHG)

Im Rahmen dieser Hilfeart werden im einzelnen folgende Hilfen gewährt:

- Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage,
- vorbeugende Gesundheitshilfe (mit Ausnahme von Maßnahmen der Erholung),
- Hilfe bei Schwangerschaft oder bei Sterilisation,
- Hilfe zur Familienplanung,
- Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen,
- Eingliederungshilfe für Behinderte,
- Blindenhilfe,
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

**Leistungsarten** der Kriegsofopferfürsorge sind persönliche Hilfe, Sach- und Geldleistungen.

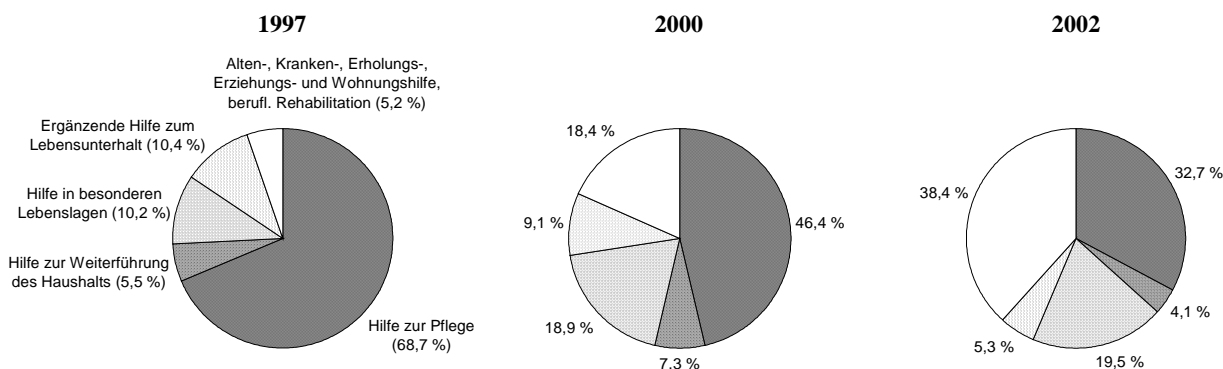
Zur persönlichen Hilfe gehören insbesondere die Beratung in Fragen der Kriegsofopferfürsorge sowie die Erteilung von Auskünften in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit sie nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen sind.

Die Geldleistungen werden als einmalige Beihilfen, als laufende Beihilfen oder als Darlehen gewährt. Als laufende Leistungen gelten alle Aufwendungen, die mit der Absicht auf Wiederholung gewährt werden; auf die tatsächliche Dauer der Hilfestellung kommt es dabei nicht an. Als einmalige Leistungen gelten alle übrigen, nicht regelmäßig vorgesehenen Bar- oder Sachleistungen. Die Gewährung eines Darlehens gilt auch dann als einmalige Leistung, wenn es in Raten ausgezahlt wird.

Im vorliegenden Bericht wurde auf die Auswertung der Zahlungen nach § 64b BVG (Leistungsberechtigte im Ausland) verzichtet.

Bei den Empfängern von laufenden und einmaligen Leistungen der Kriegsofopferfürsorge sind Mehrfacherfassungen nicht ausgeschlossen.

## Ausgaben der Kriegsofopferfürsorge



## 1 Ausgaben für Leistungen der Kriegsopferversorge 1997 bis 2002

Art der Ausgaben	1997	1998	1999	2000	2002
	1 000 EUR				
Hilfe zur beruflichen Rehabilitation (§§ 26 und 26a) .....	110	277	286	328	818
Krankenhilfe (§ 26b) .....	6	6	2	2	2
Hilfe zur Pflege (§ 26c) .....	4 271	2 436	1 802	1 297	815
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d) .....	342	248	219	203	102
Altenhilfe (§ 26e) .....	72	74	56	60	39
davon: Beihilfen .....	72	74	56	60	39
Darlehen .....	-	-	-	-	-
Erziehungsbeihilfe (§ 27) .....	12	115	4	2	-
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a) .....	647	396	309	254	132
Erholungshilfe (§ 27b) .....	112	109	113	107	80
Wohnungshilfe (§ 27c) .....	11	90	1	16	18
davon: Beihilfen .....	9	90	1	14	10
Darlehen .....	2	-	-	1	8
Hilfe in besonderen Lebenslagen (§ 27d in Verbindung mit Abschnitt 3 BSHG) .....	636	572	553	529	486
davon: Beihilfen .....	602	542	519	503	473
Darlehen .....	34	30	34	26	13
<b>Ausgaben insgesamt</b> .....	<b>6 220</b>	<b>4 322</b>	<b>3 344</b>	<b>2 796</b>	<b>2 491</b>
davon					
Beihilfen .....	6 184	4 293	3 310	2 766	22
Darlehen .....	36	30	35	30	2 469

## 2 Einnahmen aufgrund von Leistungen an Empfänger der Kriegsopferversorge 2002

Art der Einnahmen	Insgesamt	
	1 000 EUR	
Übergang und Überleitung von Ansprüchen (§ 115 SGB X, §§ 27g und 81a BVG, § 292 Abs. 3 bis 5 LAG), Erstattungsansprüche (§§ 50, 102 bis 105 SGB X, § 25c Abs. 1 und 2 BVG, § 292 Abs. 4 und 5 LAG), Rückerstattungsansprüche (§ 112 SGB X), Auslagenerstattung (§ 109 SGB X) u. ä. ....		325
Tilgung von Darlehen (§§ 26b bis 26e, 27, 27c und 27d) .....		10
Zinsen von Darlehen (§§ 26b bis 26e, 27, 27c und 27d) .....		-
Erstattungen aus dem Europäischen Sozialfonds .....		-
<b>Einnahmen insgesamt</b> .....		<b>335</b>

## 3 Ausgaben der Kriegsopferversorge 2002 nach Ausgabenart und Empfängergruppen

Art der Ausgaben	Empfänger			
	nach dem BVG	nach § 80 SVG	insgesamt	darunter
				Sonderfürsorgeberechtigte
1 000 EUR				
Hilfe zur beruflichen Rehabilitation (§§ 26 und 26a) .....	-	818	818	-
Krankenhilfe (§ 26b) .....	2	-	2	-
Hilfe zur Pflege (§ 26c) .....	815	-	815	5
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d) .....	102	-	102	37
Altenhilfe (§ 26e) .....	39	-	39	2
Erziehungsbeihilfe (§ 27) .....	-	-	-	-
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a) .....	132	-	132	2
Erholungshilfe (§ 27b) .....	80	-	80	8
Wohnungshilfe (§ 27c) .....	18	-	18	-
davon: Beihilfen .....	8	-	8	-
Darlehen .....	10	-	10	-
Hilfe in besonderen Lebenslagen (§ 27d in Verbindung mit Abschnitt 3 BSHG) .....	462	24	486	108
davon: Beihilfen .....	449	24	473	104
Darlehen .....	12	-	12	5
<b>Ausgaben insgesamt</b> .....	<b>1 649</b>	<b>842</b>	<b>2 491</b>	<b>162</b>
davon: Beihilfen .....	1 627	842	2 469	158
Darlehen .....	22	-	22	4

#### 4 Beihilfen 2002 nach Ausgabenart und Empfängergruppen

Art der Ausgaben	Beihilfen insgesamt <sup>1)</sup>	Davon an	
		Beschädigte	Hinterbliebene
1 000 EUR			
Hilfe zur beruflichen Rehabilitation (§§ 26 und 26a) .....	818	-	-
Krankenhilfe (§ 26b) .....	2	-	2
Hilfe zur Pflege (§ 26c) .....	815	102	714
davon für: häusliche Pflege .....	100	32	68
sonstige Hilfe zur Pflege .....	715	70	646
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d) .....	102	52	50
Altenhilfe (§ 26e) .....	39	15	24
Erziehungsbeihilfe (§ 27) .....	-	-	-
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a) .....	132	6	126
Erholungshilfe (§ 27b) .....	80	73	7
Wohnungshilfe (§ 27c) .....	8	.	.
Hilfe in besonderen Lebenslagen (§ 27d in Verbindung mit Abschnitt 3 BSHG) .....	473	430	43
<b>Ausgaben insgesamt .....</b>	<b>2 469</b>	<b>678</b>	<b>966</b>

#### 5 Beihilfen 2002 nach Empfängergruppen

Merkmal	Empfänger			
	nach dem BVG	nach § 80 SVG	insgesamt	darunter Sonderfürsorgeberechtigte
	1 000 EUR			
Beihilfen insgesamt <sup>1)</sup> .....	1 627	842	2 469	158
und zwar an				
Beschädigte .....	654	24	678	155
Hinterbliebene .....	965	-	966	2

#### 6 Empfänger von Leistungen der Kriegsopferfürsorge 2002

##### 6.1 Empfänger laufender Leistungen am Ende des Berichtsjahres

Art der Leistungen nach dem BVG	Empfänger insgesamt	Darunter
		Sonderfürsorgeberechtigte
Hilfe zur beruflichen Rehabilitation (§§ 26 und 26a) .....	34	1
Hilfe zur Pflege (§ 26c) .....	155	1
davon für: häusliche Pflege .....	39	1
sonstige Hilfe zur Pflege .....	116	-
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d) .....	55	9
Altenhilfe (§ 26e) .....	423	-
Erziehungsbeihilfe (§ 27) .....	-	-
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a) .....	22	-
Hilfe in besonderen Lebenslagen (§ 27d in Verbindung mit Ab- schnitt 3 BSHG) .....	710	121
davon: Beihilfen für Kraftfahrzeuge .....	665	105
sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen .....	45	16
<b>Empfänger laufender Leistungen insgesamt .....</b>	<b>1 399</b>	<b>132</b>

##### 6.2 Empfänger einmaliger Leistungen im Laufe des Berichtsjahres

Art der Leistungen nach dem BVG	Empfänger insgesamt	Darunter
		Sonderfürsorgeberechtigte
Andere Hilfen zur beruflichen Rehabilitation (§ 26) .....	5	-
Krankenhilfe (§ 26b) .....	21	-
Hilfe zur Pflege (§ 26c) .....	3	-
Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (§ 26d) .....	-	-
Altenhilfe (§ 26e) .....	1 246	29
Erziehungsbeihilfe (§ 27) .....	-	-
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a) .....	54	10
Erholungshilfe (§ 27b) .....	58	9
Wohnungshilfe (§ 27c) .....	3	-
Hilfe in besonderen Lebenslagen (§ 27d in Verbindung mit Ab- schnitt 3 BSHG) .....	7	3
davon: Beihilfen für Kraftfahrzeuge .....	4	1
sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen .....	3	2
<b>Empfänger einmaliger Leistungen insgesamt .....</b>	<b>1 397</b>	<b>51</b>

1) Aufteilung aus erfassungstechnischen Gründen nicht bei allen Positionen möglich

Herausgeber: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin  
Telefon: 0385 4801-0  
Telefax: 0385 4801-123  
Internet: <http://www.statistik-mv.de>  
E-Mail: [poststelle@statistik-mv.de](mailto:poststelle@statistik-mv.de)

Zuständiger Dezernent: Hartmut Spickermann  
Telefon: 0385 4801-287

Herausgabe: August 2003

Preis: EUR 2,00

© Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, 2003  
Für nicht gewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.